



MERKBLATT

für die Anerkennung / Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen
nach Art. 7 Abs. 5 KAG i.V.m. §§ 3 und 14 BayAnerkV
Prädikat: HEILBAD

1. Anerkennungsverfahren

Der Antrag auf Anerkennung ist (in fünffacher Ausfertigung) über das Landratsamt und die Regierung beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr einzureichen. Antragsvordrucke sind bei den Regierungen zu erhalten. Über den Antrag entscheidet das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium und dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege.

Maßgebliche Entscheidungsgrundlage ist das Votum des Bayerischen Fachausschusses für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen. Der Fachausschuss ist ein unabhängiges Fachleutegremium, in dem die o. a. Ministerien zwar vertreten, aber nicht stimmberechtigt sind. Das Votum des Fachausschusses stützt sich u. a. auf das Ergebnis einer Ortsbesichtigung durch eine Kommission des Fachausschusses.

Der Besichtigungstermin wird den Gemeinden rechtzeitig bekannt gegeben. Um Zeit und Kosten zu sparen, werden in den verschiedenen Regierungsbezirken grundsätzlich nur dann Besichtigungen durchgeführt, wenn mehrere Anträge vorliegen. Das Verfahren kann sich dadurch etwas verzögern.

Die Kosten des Anerkennungsverfahrens hat die antragstellende Gemeinde zu tragen (Art. 2 KG). Die Gemeinden sind von der Zahlung einer Gebühr befreit (Art. 4 Abs. 1 KG). Auslagen werden nach Art. 5 Abs. 1 und Art. 13 KG erhoben.

2. Anerkennungsvoraussetzungen

Heilbäder sind Kurorte, die Kuren auf der Grundlage eines natürlichen, wissenschaftlich anerkannten Heilmittels des Bodens (z. B. Heilwässer oder Peloide, wie z. B. Moor) anbieten und über klimatische und lufthygienische Verhältnisse verfügen, die die Gesundungs- und Erholungsmöglichkeiten unterstützen.

2.1. Natürliche Heilmittel des Bodens in ausreichender Menge

Soweit Heilwässer die Grundlage der Anerkennung bilden sollen, müssen mindestens zwei staatlich anerkannte Heilquellen (Art. 33 BayWG) mit ausreichender Schüttung und den erforderlichen Schutzgebieten zur Verfügung stehen. Soweit das therapeutische Angebot auf Peloiden basiert, muss die Heilmittelversorgung aus ortsgebundenen Quellen langfristig sichergestellt sein.

2.2. Gutachten

Im anzuerkennenden Gemeindegebiet sind die bioklimatischen und lufthygienischen Verhältnisse nachzuweisen, und zwar anhand

- einer aktuellen Analyse des Bioklimas. Dieses Gutachten erstellt z.B. der Deutsche Wetterdienst, Niederlassung München, Helene-Weber-Allee 21 - 23, 80637 München, und
- eines Gutachtens (nicht älter als fünf Jahre) über die partikel- und gasförmigen Verunreinigungen der Luft. Das Gutachten über die Verunreinigungen der Luft erstellt z.B. der Deutsche Wetterdienst, die nach § 29b BImSchG i.V.m. der Anlage 1 der 41.BImSchV, Tätigkeitsbereich Gruppe IV, Stoffbereiche P und G, bekannt gegebenen Stellen (veröffentlicht unter www.resymesa.de) oder sonstige gemäß den Begriffsbestimmungen des DHV geeignete Stellen.

Für das angewendete Heilmittel ist eine medizinisch-balneologische Beurteilung, zu erstellen z.B. vom Institut für medizinische Informationsverarbeitung, Biometrie und Epidemiologie (IBE), Lehrstuhl für Public Health und Versorgungsforschung - Fachgebiet Medizinische Klimatologie / Versorgungsforschung Kurortmedizin der Ludwig-Maximilians-Universität (<http://ihrs.ibe.med.uni-muenchen.de/klimatologie/index.html> bzw. Marchioninstr. 17, 81377 München) oder einer vergleichbaren fachwissenschaftlichen Einrichtung, mit Auflistung der wissenschaftlich anerkannten Heilanzeigen vorzulegen.

Das entsprechende Heilmittel muss sich bereits vor seiner Anerkennung bewährt haben, d.h. bereits vor der Anerkennung als Heilbad müssen in der Gemeinde in größerem Umfang erfolgreich ärztlich verordnete, überwachte und dokumentierte, wissenschaftlich anerkannte Kuren (auf der Grundlage von Heilwässern oder Peloiden) durchgeführt worden sein und einen festen Stellenwert im örtlichen Fremdenverkehrsgeschehen haben. Soweit die Gemeinde auch andere Attraktionen bzw. Therapieformen anbietet, ist zu beachten, dass dadurch die Kur auf der Grundlage von Heilwässern bzw. Peloiden nicht in den Hintergrund gedrängt werden darf; sie muss ein Schwerpunkt des Fremdenverkehrsangebotes sein und bleiben.

2.3. Artgemäße Kureinrichtungen

Dazu gehören neben dem Kurmittelhaus (in entsprechender Größe und mit der notwendigen Personal- und Sachausstattung) zur Anwendung des Heilwassers oder der Peloiden einschließlich der physikalischen Therapie (sogenannter „passiver“ Behandlungsformen: Bäder, Massagen) für zusätzliche Behandlungen auch Einrichtungen der Bewegungstherapie, der Krankengymnastik und der Gymnastik, Übungs- und Ruheräume für Entspannungstherapiekonzepte, Räumlichkeiten, Ausstattung und Personal zur Vermittlung und ggf. praktischen Einübung indikationsbezogener Ernährungs- und Diätprogramme, ausgedehnte Park- und Waldanlagen mit gekennzeichnetem Wegenetz, ein Kurpark in angemessener Größe und Ausstattung, Wege für Terrainkuren, Sport- und Spielangebote sowie Liegewiesen.

Schwerpunktmäßige Erbringer kurmedizinischer Leistungen in dem beantragten Gebiet müssen ein geeignetes Qualitätsmanagement-System vorhalten. Kurmedizinische Leistungen im Sinne dieser Regelung sind alle medizinischen Leistungen, die auf Grund einer ärztlichen Verordnung erbracht werden. Nicht als Erbringer kurmedizinischer Leistungen gilt, wer diese lediglich als untergeordnete Ergänzung eines anderen Angebots erbringt. Geeignet ist ein Qualitätsmanagementsystem dann, wenn ein gültiges Zertifikat einer der Zertifizierungsstellen vorliegt, die in der Liste der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR)¹ geführt werden.

3. Kurortcharakter und Ortshygiene

Ein Heilbad muss ein entsprechendes "Flair" zeigen. Dieses Flair drückt sich u. a. im Ortsbild aus. Der Ortscharakter kann beeinträchtigt sein, wenn die Gemeinde neben der Kurfunktion überwiegend andere zentralörtliche Funktionen wahrnimmt (z. B. Gewerbe- oder Industriestandort). Örtliche oder benachbarte Gewerbe- oder Industrieanlagen können optisch oder durch Immissionen den Ortscharakter beeinträchtigen. Soweit in der Gemeinde solche Anlagen vorhanden sind, sollten sie vom Fremdenverkehrsbereich entfernt liegen oder z. B. durch Bepflanzungen abgeschirmt sein.

Den Ortscharakter prägen aber auch die Einrichtungen zur medizinischen Versorgung und therapeutischen Betreuung der Gäste (u. a. mindestens ein Kur- oder Baderzt), kurgemäße Unterkunft (mindestens ein Sanatorium oder eine Kurklinik, Hotels auch gehobener Kategorie) und Verpflegung (z. B. Diätverpflegung) und das Freizeit- und Erholungsangebot (z. B. Unterhaltungsveranstaltungen, Vorträge, vor allem auch zu gesundheitsbezogenen Themen).

Wichtig sind einwandfreie ortshygienische Verhältnisse (Trinkwasserversorgung, Abwasserbehandlung, Altlastensituation), die Verkehrssituation (wo das erforderlich

¹ www.bar-frankfurt.de/datenbanken-verzeichnisse/qm-verzeichniszertifizierung/

ist, Verkehrsberuhigung) und die sonstigen Umweltbedingungen (Maßnahmen gegen nachteilige oder belästigende Umwelteinwirkungen). Über die ortshygienischen Verhältnisse von Boden, Luft und Wasser ist ein Gutachten des Landratsamtes vorzulegen, das mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt ist.